

Niederschrift über die Sitzung Nr. 4

des Gemeinderates am 23.07.2020 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Emmersberger	Josef	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Haunreiter	Petra	Ja	
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Ja	
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Abgesetzt wird:

TOP 5.2: Abbruch eines Nebengebäudes und Neubau einer Halle, Innstraße 35 Fl.Nr. 799 Gemarkung Haiming

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.7.: Tektur – Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Erlenstraße 19, Fl.Nr. 580/66 Gemarkung Haiming

TOP 5.8.: Neubau einer Terrassenüberdachung, Holzhausen 12 Fl.Nr. 2151 Gemarkung Piesing

TOP 5.9.: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Schulstraße 26 (Niedergottsau), Fl.Nr. 1565 Gemarkung Piesing

TOP 5.10.: Errichtung eines Windfangs und eines Wintergartens, Dahlienweg 14, Fl.Nr. 640/20 Gemarkung Haiming

TOP 5.11: Erneuerung der Flurstraße von der Einmündung der Freiherr-von-Ow-Straße bis zur Kreuzung mit dem Neuhauser Weg – Durchführungsbeschluss und Übertragung an das KommU

**Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.
Mit 15:0 Stimmen.**

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Der Bund Naturschutz veranstaltete seinen diesjährigen GEO-Tag auf dem Golfplatz in Piesing, leider wegen der Corona-Pandemie unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Golfplatz umfasst ca. 70 ha, von dieser Fläche sind nur ca. 2 ha intensiv genutzt, im Umfeld der Greens sind zahlreiche Biotope entlang des Haiminger Mühlbaches entstanden und große Flächen überlässt man der Sukzession, neuerdings auch mit Schafbeweidung. Deswegen war es auch kein Wunder, dass die 20 Experten des GEO-Tages zahlreiche und besondere Funde aus dem Bereich Vögel, Insekten und Pilze machten. Insgesamt 45 Vogelarten wurden identifiziert, darunter der Neuntöter und der Schwarzspecht. Besonderheiten gab es auch unter den rund 80 Pilzarten und 33 verschiedenen Spinnenarten. Besonders erfreut waren die Fachleute über den Sonnen-Täubling und den extrem seltenen olivhäutigen Zärtling. Im Bericht von Eveline Merches wird als besonderer Fund auch die Knautien-Sandbiene hervorgehoben, die am Golfplatz ihre Heimat hat. Weiteres Entwicklungspotential für mehr Artenschutz sehen die Fachleute vom Bund Naturschutz im Bereich der ehemaligen Kiesgrube.
- Seit dem ersten Juli-Wochenende ist die neue Brücke über den Haiminger Mühlbach begehbar. Alois Straubinger hat die Brückenkonstruktion gefertigt und dann zusammen mit den Mitarbeitern des Bauhofs die Endmontage vorgenommen. Das Holzgeländer hat Alois Unterhaslberger gefertigt und mittlerweile sind auch die angrenzenden Bereiche angebösch, der Weg fertig aufgekiest und die freien Flächen angesät, zum Teil als Blühwiese. An beiden Seiten der Brücke werden noch zwei Ruhebänke aufgestellt und bereits jetzt lässt sich feststellen, dass die Kinder zum Überqueren des Baches nicht die bequeme Brücke, sondern den kleinen Steindamm im Bach nutzen. Im Herbst werden dann entlang des Weges noch mehrere Bäume gepflanzt – dies ist wieder eine Aktion im Rahmen von Plant for the Planet, hier wird der Dirndl- und Lederhosenverein aktiv werden. Insgesamt ist damit eine direkte Fuß- und Radwegverbindung vom Spielplatz am Zehentweg in Richtung Dorfmitte entstanden. Wegen der alten Eiche am Bachufer und der neu zu pflanzenden Eichen entlang des Weges wird er den Namen „Eichenweg am Haiminger Mühlbach“ bekommen. Und an der Brücke wird eine Namenstafel auf den Konstrukteur hinweisen: „Alois-Straubinger-Brücke“.
- Ein Gasaustritt in der Burghauser Straße auf Höhe Anwesen 42 führte am Freitagvormittag, 10.07.2020, zu einem Einsatz der drei Feuerwehren aus Haiming, der Burghauser und der Altöttinger Feuerwehr. Bei Grabungsarbeiten an einer Stromleitung hatte der Baggerfahrer Gasgeruch wahrgenommen und die Einsatzkräfte alarmiert. Zur genauen Schadensursache teilte auf Anfrage des Bürgermeisters der technische Leiter Franz Wutz von Energienetze Bayern mit: *Das Bayernwerk (vertreten durch Fa. Elektro Meier) war auf der Suche nach einem Kabelschaden in diesem Bereich. Um die genaue Stelle dieses Kabelschadens zu*

identifizieren, werden höhere Stromleistungen auf das Kabel geschaltet. Diese hohen Leistungen verursachen hohe Temperaturen in der Erdumgebung, den sogenannten Erdschluss. Befindet sich eine Erdgasleitung in diesem unmittelbaren Bereich, kann dies zu Leckagen führen, was hier der Fall war. Derzeit wird noch geklärt, ob das Kabel bei der Verlegung der Erdgashausanschlussleitung verletzt wurde und ob der Bestandsplan der Stromleitung gestimmt hat. Ein zündfähiges Gemisch von Erdgas (ab 4,4 % Volumenprozent bis 16,5 Vol.%) war laut unseren Mitarbeitern nicht gegeben (mehrmalige Messungen mit Gasspürgerät). Die Gasleitung wurde unmittelbar nach weiterem Öffnen der Baugrube repariert (in unserem Auftrag von Fa. Streicher), die Gasversorgung ging mittags um 12 Uhr 50 wieder in Betrieb. In allen Erdgashausanschlüssen befinden selbstschließende Gasströmungswächter, welche bei gefährdenden Leckagen selbstständig schließen. Diese Situation war durch die geringe Leckage nicht gegeben. Damit bestand keine Gefährdung für die Bewohner der umliegenden Häuser oder die Benutzer der Burghauser Straße.

- Bei der Sitzung der 3.Steuerungsgruppe der Ökomodellregion Inn-Salzach stand im Mittelpunkt die Entscheidung über zwei Projekte, mit denen die Arbeit und das Anliegen der ÖMR verstärkt in die Öffentlichkeit gebracht werden kann. Zum einen wird der mediale Auftritt in den sozialen Netzwerken und mit Druckerzeugnissen verbessert und ausgebaut und zum anderen werden mit einem Film ausgezeichnete Gartenprojekte als Beispiele für Natur- und Artenschutz vorgestellt. Darunter ist auch der Hortusgarten von Eugen Kästner in Niedergottsau. Die Verantwortlichen hoffen, dass die Blockade durch die Corona-Pandemie überwunden werden kann: Im ersten Halbjahr 2020 sind 20 geplante Veranstaltungen deswegen ausgefallen, zwei auch in Haiming: Die „kuhle Radltour“ durch den Niedergern und das Erlebniskochen in der Gärtnerei Emmersberger. Beide Veranstaltungen sollen aber nachgeholt werden. ein weiteres Projekt wendet sich an die Grundschulen im Landkreis: Im Zusammenwirken mit der Ackerdemia wird den Schulen Unterstützung und Lernmaterial für das Konzept der Ackerschule angeboten. Hier wird den Kindern vermittelt, wie Lebensmittel erzeugt werden und soll die Wertschätzung von Lebensmitteln erhöhen und das Wegwerfen von Nahrungsmitteln vermeiden. Das Angebot der ÖMR hat der Bürgermeister der Leiterin unserer Grundschule Sabine Birneder persönlich überbracht und ans Herz gelegt.
- Ein weiteres Thema für die Ökomodellregion ist der Humusaufbau auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Dies ist auch für konventionell wirtschaftende Betriebe eine ganz wesentliche Form nachhaltiger Bodenbearbeitung und ein wichtiger Beitrag für sauberes Grundwasser, Klimaschutz und Biodiversität. Hinzu kommt der Gesichtspunkt der CO₂-Speicherung durch verbesserten Humusgehalt des Bodens und die Ausgabe von Zertifikaten für die Industrie. am 21.07.2020 traf sich im Rathaus eine kleine Arbeitsgruppe zu diesem Thema und bereitete die nächsten Schritte vor. Geplant sind eine Info-Veranstaltung mit dem erfahrenen Praktiker Hermann Pennwieser aus Schwand, Oberösterreich, Betriebsbesichtigungen und ein Gesprächskreis zum Erfahrungsaustausch. Für die Landwirte in der Gemeinde Haiming ist das gerade auch wegen der Nähe zur Industrie ein wichtiges Thema.
- Nach längerer Pause kommt heuer wieder das Spielmobil des Landkreises nach Haiming. Vom 17. August bis 21. August, jeweils nachmittags ab 13:00 Uhr werden sich vier Betreuerinnen mit Spielen und kreativen Angeboten mit den Kindern beschäftigen. Das Spielmobil steht auf dem Schulhof und das gesamte Gelände ist für Spiel, Sport und Spaß geradezu ideal. In Corona-Zeiten ist natürlich alles ein wenig anders: In die beiden Gruppen können nur jeweils 12 Kinder kommen und es ist eine Anmeldung erforderlich. Die Gruppen sind zeitlich getrennt: Von 13:00 Uhr bis 14:45 Uhr und von 15:15 bis 17:00 Uhr. Dazwischen sind alle Tische, Geräte und auch die Toiletten zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Trotz dieser Umstände: Den Kindern wird es bestimmt Spaß machen und wir hoffen auf schönes Wetter.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie durch weitgehende Stilllegung des wirtschaftlichen Lebens sind nun auch finanziell spürbar. Im zweiten Quartal 2020 ist das Aufkommen aus der Einkommensteuerbeteiligung und der Umsatzsteuerbeteiligung erheblich zurückgegangen. Die Umsatzsteuer hat 35.307 € gebracht, das sind 14,74 % weniger als im ersten Quartal und 10,76 % weniger als im zweiten Quartal 2019. Die Einkommensteuer ist um 18,44 % gegenüber dem ersten Quartal gesunken bzw. um 14,49 % gegenüber dem zweiten Quartal 2019. Und der Einkommensteuerersatz ist um 0,4 % gegenüber dem ersten Quartal zurückgegangen bzw. um 21,51 % gegenüber dem zweiten Quartal 2019. Die Einnahmen aus diesen drei Beteiligungsbeträgen lagen im ersten Quartal bei 537.767 € und im zweiten Quartal bei 444.710 €. Eine seriöse Hochrechnung auf das Jahr ist derzeit nicht möglich. Auf der Hand liegt allerdings, dass ein schwerer Einbruch erfolgt, der so schnell nicht wieder aufgeholt wird.

Die Stadt Burghausen hat eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 KommHV-Kameralistik erlassen. Eine solche Sperre wird erforderlich, wenn die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben wesentlich anders verläuft, als dies bei der Planung angenommen wurde. Die Sperre wird als eine Maßnahme zur Sicherung des Haushaltsausgleichs beim Haushaltsvollzug gesehen. Durch eine Sperre nach § 28 KommHV-Kameralistik soll vor allem versucht werden, den Ausgleich noch ohne Nachtragshaushaltssatzung zu erreichen oder den Ausgleich mit Hilfe einer vorzubereitenden Nachtragshaushaltssatzung zu erleichtern. Die Gemeinde Haiming muss sowieso eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre ist daher nicht erforderlich. Der Gemeinde stünde es aber frei, im Rahmen ihrer Finanzhoheit nach Art. 22 GO eine haushaltswirtschaftliche Sperre auch zu verfügen, um die Haushaltswirtschaft auf neu sich ergebende Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 61 Abs. 1 Satz 3 GO) auszurichten, also konjunkturpolitisch neu zu orientieren. Diese Erfordernisse liegen allerdings nicht vor, da die Gemeinde Haiming 2020 ein auch konjunkturpolitisch umfangreiches und gewünschtes Investitionsvolumen umsetzt. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre hat, wie der Haushaltsplan selbst, keine Außenwirkung (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO). Bestehende Verpflichtungen müssen auch bei einer haushaltswirtschaftlichen Sperre erfüllt werden. Darüber hinaus beachtet die Verwaltung bei allen Ausgaben den gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020:

TOP 10.2: Unterer Wirt - Heizungsumstellung auf Erdgas - Auftragsvergabe

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming vergibt den Auftrag zur Umrüstung der Heizung des Unteren Wirts auf Erdgas an den wirtschaftlichsten Bieter. Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Anderl aus Burghausen.

TOP 10.3: Brandschutzsanierung Grundschule Haiming – Auftragsvergabe Elektroinstallationsarbeiten
--

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming vergibt den Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen der Brandschutzsanierung der Grundschule an den wirtschaftlichsten Bieter. Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Brandhuber aus Neuötting.

Bekanntgabe nur des Beschlusstextes ohne Abstimmungsergebnis

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Entfällt.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2020

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 - Haid/Süd: Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Bürgerbeteiligung:

Am 13.01.2020 fand im Rathaus eine Infoveranstaltung für alle BürgerInnen statt, in der keine grundsätzlichen Einwände gegen die gemeindliche Planung vorgebracht wurden. Vorgeschlagen wurde, dass in Haid zur besseren Orientierung in den neuen Baugebieten eine Straßenbenennung erfolgt.

Der vom Gemeinderat gebilligte BPL-Entwurf vom 26.11.2019 lag in der Zeit vom 13.02.2020 bis 17.03.2020 öffentlich im Rathaus zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich wurden die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Haiming veröffentlicht.

Auf die öffentliche Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung und auf der Homepage am 06.02.2020 hingewiesen.

Von Bürgerinnen und Bürgern gingen im Auslegungszeitraum keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2020 mit Fristsetzung bis zum 17.03.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Stellungnahmen mit Bedenken, Empfehlungen und Hinweisen gingen bei der Gemeinde ein:

Regierung von Oberbayern (Reg OB) – 17.03.2020:

1. Zur Siedlungsentwicklung

„Die Ausweisung von Bauflächen soll nach den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms zum Flächensparen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung [...] ausgerichtet werden. Gemäß LEP 3.2 Z sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. [...] Neu-ausweisungen für Siedlungs- und Verkehrsflächen [sind] verstärkt zu prüfen.

[...] nach unserem Kenntnisstand [sind] in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- und Mischgebieten der Gemeinde Haiming, insbesondere am Hauptort sowie in Niedergottsau, noch unbebaute Flächen größeren Umfangs bzw. zahlreiche unbebaute Grundstücke vorhanden.“

2. Zur Innenentwicklung - Raumordnung

„Des Weiteren befindet sich Haid in ca. 2 km Entfernung zum Hauptort Haiming mit seinen vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (u.a. Entwicklung der Altersstruktur) ist eine Siedlungsentwicklung, die verstärkt auf die Innenentwicklung setzt, von zentraler Bedeutung, [...].

Funktion und Struktur von Haid bei gleichzeitig vorhandenen größeren Innentwicklungspotentialen an den Hauptsiedlungsbereichen der Gemeinde Haiming eignen sich aus landesplanerischer Sicht nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung [...].“

3. Flächeninanspruchnahme

Ergebnis

Die Planung verstößt gegen das Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung, sowie das Ziel die Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte zu konzentrieren und ist daher nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Aus landesplanerischer Sicht raten wir dazu, das künftige Wachstum und die weitere Planung auf den Hauptort Haiming, allenfalls auf den Ortsteil Niedergottsau, zu konzentrieren.“

Der Abwägungsbeschluss zu den Einwänden der Regierung von Oberbayern wurde im Bauausschuss vorberaten.

Diskussion:

Frage: Mit den zwei Baugebieten Winklham und Haid-Ost hat die Gemeinde Haiming mindestens 14 Grundstücke. Damit hat die Gemeinde für fünf Jahre jeweils drei Grundstücke zu vergeben. Warum müssen das noch mehr werden?

Antwort: Der Bebauungsplan richtet sich nach § 13b BauGB und die Frist endet Ende nächsten Jahres. Es ist lediglich eine Abrundung von Haid.

Frage: Werden die Grundstücke gemeinsam oder verstreut über die Baugebiete vergeben?

Antwort: Sinnvoll wäre, zunächst Winklham zu machen und anschließend die Baugebiete in Haid.

Frage: Für Winklham liegen bereits einige Bewerbungen vor. Sind die zu vergebenden Baugrundstücke schon definiert?

Antwort: Nein. Die Gemeinde wählt nicht aus, sondern betrachtet die Bewerbungen für die jeweiligen Parzellen.

Frage: Braucht die Gemeinde nach § 13 b keine Genehmigung?

Antwort: Grundsätzlich ist für Bebauungspläne keine Genehmigung erforderlich, aber nach § 13 b hat die Gemeinde größere Freiheiten. Eine Abwägung muss trotzdem erfolgen. Die gesetzlichen Grundlagen ändern sich bald erheblich. Die Gemeinde muss zukünftig vorhandene Bauflächen und Leerstände bewerten. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren mit hohem Aufwand das gesamte Gemeindegebiet kanalisiert, auch, um das kleinteilige Bauen in den verschiedenen Ortsteilen zu ermöglichen.

Frage: Schaut die Regierung nur den Flächennutzungsplan an oder auch die Lage vor Ort?

Antwort: Die Regierung hat sehr gutes Kartenmaterial und beurteilt die Situation auch nach dem Flächennutzungsplan. Das Augenmerk der Regierung liegt auf Wirtsfeld-West, aber das kann derzeit nicht vorangetrieben werden (auch steuerliche Hindernisse).

Frage: Wie ist sichergestellt, dass durch die Vergabe der Baugrundstücke keine neuen Leerstände in Haiming entstehen?

Antwort: Durch die Vergabekriterien. Wer bereits Eigentum hat kommt nicht zum Zuge.

Frage: Eine Gruppe sollte gegründet werden, um die Entwicklungspotentiale zu ermitteln. Wann erfolgt das?

Antwort: Die Parameter von Neuhofen, Kemerting und Au wurden nach der Matrix schon erhoben. Weitere Gebiete folgen. Die Grundeigentümer werden dann auch mit ins Boot genommen. Das Ergebnis wird in einer Bürgerversammlung behandelt. Dabei werden auch die Möglichkeiten

dargestellt werden wie bebaubare Grundstücke der Bebauung zugeführt werden können (Innenverdichtung). Dazu werden wir zur fachlichen Beratung auch das Gesprächsangebot der Regierung aufgreifen. Das rechtliche Instrumentarium zur Baulandmobilisierung greift in Rechte ein und der GR muss sich überlegen, ob er das wirklich nutzen will (Motivation oder Administration). Zeitziel für die Betrachtungen ist Ende Oktober.

Frage: Wie wird die Regierung reagieren?

Antwort: Das wird sich zeigen.

Frage: Kann die Regierung die Bremse ziehen?

Antwort: In diesem Fall hat sie keine unmittelbare rechtliche Möglichkeit hierzu, da die Satzung nicht genehmigt werden muss.

Frage: Der Landesentwicklungsplan wurde erst im Frühjahr aktualisiert.

Antwort: Der Grundduktus war bereits vorher enthalten.

Zum § 13 b BauGB: Normal muss man auch den Flächennutzungsplan ändern, wenn man einen Bebauungsplan erlassen möchte für eine Fläche, die im Flächennutzungsplan nicht als mögliche Wohnbebauung vorgesehen ist. (Parallelverfahren oder Bebauungsplan nachziehen). Der § 13 b ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplans ohne Flächennutzungsplanänderung, wenn das in kleinerem Umfang erfolgt. Ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich. Sinn und Zweck ist die schnellere Behebung der Wohnungsnot. Ein Referentenentwurf sieht eine weitere Fortschreibung des § 13 b vor. Kritik kommt von den Umweltverbänden. Die Gemeinde berücksichtigt ja freiwillig noch einen ökologischen Ausgleich, weil eine große Streuobstwiese entsteht.

Frage: Mit den Nachbarn und Anliegern wurde alles geklärt?

Antwort: Es gab eine Anliegerversammlung und die Bürger konnten Einwendungen erheben.

Beschluss:

Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Baugebiet Haid Süd

Die Regierung von Oberbayern fordert in ihrer Stellungnahme im Ergebnis, die geplante Neuausweisung auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Vorzug der Innenentwicklung sorgfältig zu prüfen.

Die Gemeinde nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemeindliche Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Haiming ist geprägt durch überwiegende Wohnnutzung. Landwirtschaftliche Betriebe gibt es meist in der Form der kleineren oder mittleren Betriebsgrößen. Ein Gewerbegebiet hat die Gemeinde nicht; kleinere gewerbliche Betriebe befinden sich in Dorfgebieten, im unbeplanten Innenbereich oder, da nicht störend, in allgemeinen Wohngebieten. Ein Industriegebiet gibt es im Anschluss an das Industriegebiet der Stadt Burghausen am äußersten südwestlichen Rand des Gemeindegebiets.

Die Gemeindebevölkerung arbeitet ganz überwiegend bei den Werken des Chemiedreiecks. In der Stadt Burghausen gibt es mehr Arbeitsplätze als Einwohner. Viele Arbeitnehmer pendeln daher täglich zu den Werken. Um die Pendelbewegungen zu vermeiden, suchen viele Arbeitnehmer nach Wohn- und Siedlungsmöglichkeiten in den benachbarten Gemeinden, so auch in der Gemeinde Haiming. Aufgabe der Gemeinde Haiming ist es daher auch, diesen Bedarf zu decken. In den letzten Jahren hat die Gemeinde Haiming daher am Hauptort Haiming und in Niedergottsau Baugebiete ausgewiesen, welche gut angenommen wurden. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Baugrundstücke sind alle verkauft und weitgehend bebaut; für noch unbebaute Grundstücke besteht ein Baugebot.

Nur wenige Grundstücke, die sich im Privateigentum befinden, sind noch unbebaut. Dies liegt insoweit auch im Interesse der Gemeinde, als dadurch eine gleichförmige Befriedigung der hohen Nachfrage in den kommenden Jahren aus privater Hand gewährleistet ist.

Mit Blick auf eine nachhaltige und sozial orientierte Grundstücks politik verkauft die Gemeinde Haiming jährlich lediglich noch drei Baugrundstücke zu einem Preis am unteren Marktwert; mit dem Baugebiet „Winklham Nordwest“ hat die Gemeinde noch sieben Grundstücke zu vergeben; für die Vergabe im Jahr 2020 liegen bereits 13 Bewerbungen vor. Dies verdeutlicht den hohen Siedlungsdruck im Einzugsbereich von Burghausen. Die Gemeinde Haiming stellt sich damit der bundesstaatlichen Herausforderung, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Es sollen Flächen gespart werden, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erreicht und dabei der demografische Wandel und seine Folgen berücksichtigt werden.

a) Flächen sparen, Innenentwicklung

Die Gemeinde Haiming bemüht sich, bei der Ausweisung von neuen Baugebieten Flächen zu sparen. Deswegen wurden in „Haid Ost“ und „Haid Süd“ deutlich reduzierte Parzellengrößen gewählt, welche noch eine bedarfsgerechte Bebauung (bis 2 WE) und bei Ortsrandlage die Eingrünung auf dem Grundstück ermöglichen. Flächen für Infrastruktur wurden auf das Nötigste reduziert.

Zwar sind in den Hauptorten Haiming und Niedergottsau noch freie Baugrundstücke vorhanden. Diese stehen dem Markt aber nicht oder nur sporadisch zur Verfügung. Immerhin wurden in den letzten Jahren mehrere Baulücken geschlossen, weil die Kinder der Eigentümer gebaut haben oder vereinzelt Grundstücke verkauft wurden. Nachverdichtungen erfolgen ebenfalls immer wieder, teils als separater Bau auf den elterlichen Grundstücken, teils als Anbau. Ehemalige Höfe wurden meist zu Wohnhäusern umgebaut.

Die Gemeinde spricht immer wieder Eigentümer an, um abzuklären, ob Baulücken aktiviert werden können. Entsprechend der Empfehlung der Regierung wird aktuell der Bestand an bebaubaren Grundstücken neu erhoben und zugleich danach bewertet, ob mit den derzeit geltenden gesetzlichen Mitteln eine Aktivierung für den Markt möglich ist. Dabei ist aber wegen der stark durch Familientraditionen geprägten Siedlungsstruktur zu berücksichtigen, dass oft freie Grundstücke für Abkömmlinge „reserviert“ werden.

Auch auf Grund des gestiegenen Bewusstseins für Ortsbild und Landschafts- und Artenschutz wollen Eigentümer unbebaute Grundstücke innerhalb des Ortes als „grüne Oasen“ erhalten.

Unbeplante Bereiche im Ortskern Haiming gibt es kaum. Manche Bereiche sollen aber auch bewusst auf Dauer von Bebauung freigehalten werden. Dabei handelt es sich um den Grüngürtel entlang des Haiminger Mühlbachs bzw. um die sogenannte Angererwiese, welche auch Veranstaltungsort für größere Vereinsfeste ist.

b) Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Auslastung der Infrastruktur

Im Ortsteil „Haid Ost“ und „Haid Süd“ wird eine reine Wohnbauentwicklung angestrebt. Dies geht mit der vorhandenen Siedlungsstruktur absolut konform. Gewerbebetriebe sind hier nicht vorhanden. Die Rechtsgrundlage des § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) entspricht dem Entwicklungsgedanken der Gemeinde in vollem Umfang. Der Ortsteil Haid zeichnet sich durch eine außergewöhnlich gute Sozialstruktur aus: Nachbarschaft wird hier sehr stark gepflegt. Die Bevölkerung identifiziert sich in hohem Maße mit dem Ortsteil und hat in der Vergangenheit gezeigt, dass weitere Bewohner problemlos integriert wurden. Die jetzt geplante geringfügige Erweiterung am südlichen Rand rundet den Ortsteil ab und ergänzt das bereits bestehende kleine Baugebiet „Haid-Ost“.

Die Gemeinde Haiming ist fast ausschließlich Eigentümerin der entstehenden Baugrundstücke und hat damit die Entscheidung über die Geschwindigkeit des Verkaufs und den Personenkreis, der angesiedelt werden soll, in der Hand. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen jeweils die drängendsten Wohnbedürfnisse gestillt werden.

Das neue Baugebiet steht in keiner Konkurrenz zu anderen Ortsteilen. Insbesondere ist es ausgeschlossen, dass durch innerörtliche Umzüge Leerstände im restlichen Gemeindegebiet entstehen.

Da eine nennenswerte Innenentwicklung nicht möglich ist, ist für eine Baulandausweisung stets auch eine Erweiterung der kommunalen Infrastruktur erforderlich. Hier unterscheidet sich die Schaffung dieser Einrichtungen zwischen „Haid Ost“/„Haid Süd“ und einem anderen Gebiet nicht. Insbesondere im Innenbereich in Niedergottsau müsste für den Bereich „Wirtsfeld West“ ebenfalls eine komplett neue Infrastruktur geschaffen werden. In Haid liegen bereits Wasser, Kanal, Strom, Breitbanddienste, Erdgas usw. an. Die neuen Straßen haben eine Länge von ca. 95 Metern (Haid Ost) und ca. 65 m (Haid Süd). Die Erschließung der Parzellen mit noch weniger Infrastruktur ist nicht denkbar. Verbindungskanäle und Kommunikationsverteiler werden sogar besser ausgenutzt. Überörtliche Wegeverbindungen sind vollständig vorhanden und können genutzt werden. Durch diese Form der infrastrukturellen Erschließung wird vorhandenes Potential effektiver genutzt und im Vergleich zu anderen Baugebietsentwicklungen Flächenverbrauch minimiert.

c) Demografischer Wandel

Der demografische Wandel zeigt sich durch ein generelles Älterwerden der Bevölkerung. Damit besteht die Gefahr, dass Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung nicht mehr ausgelastet sind und ganz neue Einrichtungen für die ältere Bevölkerung notwendig werden. Die Gemeinde Haiming hat es durch die Ausweisung von Baugebieten in der Vergangenheit geschafft, dass die Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung gut ausgelastet und weder überlastet noch unausgelastet waren. Mit dem neuen Baugebiet soll dieser Erfolg fortgeführt werden.

Für die ältere Bevölkerung ist Haiming bestens aufgestellt, da es ein Seniorenheim des BRK mit über 80 Plätzen gibt (Wohnen und Pflege), sowie ein Betreutes Wohnen des BRK mit dreizehn Wohnungen für weitgehend selbstbestimmtes Älterwerden unter bedarfsgerechtem Einsatz von Pflegeleistungen bzw. hauswirtschaftlichen Diensten.

Die Gemeinde Haiming ist derzeit dabei, eine Tagespflegeeinrichtung mit 15 Plätzen zu errichten und auch diesen Bedarf abzudecken.

Ergebnis:

Die Gemeinde Haiming hat bei der geplanten Neuausweisung von lediglich fünf Bauparzellen den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sorgfältig beachtet. Sie wertet einen gut strukturierten und gewachsenen Ortsteil auf und rundet ihn ab. Dies stellt siedlungsstrukturell keine Fehlentwicklung dar. Die Gemeinde gibt der Innenentwicklung stets den Vorzug, hat aber derzeit keine Möglichkeiten, mit der Innenentwicklung dringend notwendiges Bauland zur Verfügung zu stellen. Mit der Baugebietsausweisung soll dem demografischen Wandel Rechnung getragen werden, indem die Grundstücke vorrangig an jüngere Familien verkauft werden.

Mit 15:0 Stimmen.

Landratsamt Altötting: Naturschutz – 10.03.2020:

„Wir bitten [...] um die Ergänzung der Planung um eine konkrete Pflanzliste der heimischen Bäume und Sträucher für die geplante Randeingrünung im Bereich der privaten Grünflächen.“

Diskussion

Frage: Sind nur heimische Gehölzer erlaubt oder auch andere, weil wegen des Klimawandels neue Pflanzen in Betracht kommen?

Antwort: Die Regelegung lautet „standortgerecht und heimisch“, ist also verbunden. Ein heimischer Baum ist in der Regel standortgerecht, aber der Boden muss dann ebenfalls dafür passen.

Frage: Andere geeignete Pflanzen sind also nicht möglich. Das Landratsamt müsste hier aber umdenken.

Antwort: Es ist ein schwieriges Thema. Die Gemeinde versucht deshalb die Ziele mit Motivation der Bauherren zu erreichen und gibt eine Positivliste mit.

Beschluss:

In den Hinweisen ist dargestellt, dass der/die Bauherr/in bei Übergabe der Bauantragsunterlagen (Zweitschrift) eine Positivliste von standortgerechten und heimischen Gehölzen erhält. Dieses erachten wir als Selbstverpflichtung ausreichend.

Mit 15:0 Stimmen.

Landratsamt Altötting: Sg. 53 Landschaftspflege, Grünordnung, Gartenbau – 10.03.2020

„7.3 Abweichung: Um Missverständnisse zu vermeiden, ist als Ausnahme zur Abweichung die Randbegrünung zu vermerken. Diese ist zwingend auszuführen, damit eine ordentliche Abschirmung zur freien Landschaft garantiert ist.

[„von den grünordnerischen Festsetzungen kann in der Lage abgewichen werden“]

7.5 Bepflanzung: Um ein Minimum an Begrünung zu gewährleisten, sind Pflanzen in einer Mindestqualität einzusetzen:

- *Baumpflanzung = Hochstamm, 3xv, mDb, Stu 14-16*
- *Strauchpflanzung = Strauch, 2xv, mB, H 60-100*

Zugleich sollte der Vermerk zur Pflanzqualität aus den Hinweisen gestrichen werden, da es sich hierbei nur um eine Empfehlung handelt. Stattdessen raten wir zu einer verbindlichen Festsetzung.“

Beschluss:

Die Pflanzqualität wird nicht in die Festsetzungen aufgenommen, da die Kontrolle der Pflanzqualität in der Praxis schwierig umgesetzt werden kann.

Mit 15:0 Stimmen.

Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung „Bepflanzung - Pflanzdichte“ (Punkt 7.5) wie folgt anzupassen, um eine ausreichende Eingrünung zu erhalten:

- *Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum zu pflanzen. Grundstücksgrenzen sind zu mindestens 60 % mit Sträuchern zu begrünen.*
- *Die Randeingrünung ist als mindestens 2-reihige freiwachsende Heckenstruktur auszubilden. 70 % der Gesamtlänge sind zu begrünen. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt ca. 1,50 m.*

Die Randeingrünung sollte das komplette Planungsgebiet umfassen. Um eine ordentliche Trennung zwischen Wohngebiet und Landschaft zu erhalten, benötigt die Südost- und Südwestseite einen Grünmantel aus Strauch- und Baumpflanzungen. Dieser sollte wie oben erwähnt ausgebildet werden.“

Beschluss:

Die Formulierung wird wie folgt in den Festsetzungen übernommen:

„Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum zu pflanzen. Grundstücksgrenzen sind zu mindestens 60 % mit Sträuchern zu begrünen.

Die Randeingrünung ist als mindestens 2-reihige freiwachsende Heckenstruktur auszubilden. 70 % der Gesamtlänge sind zu begrünen. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt ca. 1,50 m.“

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Eine Ortsrandeingrünung wird im nördlichen Teil der Grünfläche (öffentlicher Grund) an den bebauten Raum angefügt und entsprechend im Planteil ergänzt. Damit ist, vom Baugebiet aus gesehen, der südliche Ortsrand eingegrünt.

Mit 15:0 Stimmen.

1. Ortsrandeingrünung

1.a) „Im Interesse einer angemessenen Ortsrandeingrünung wird dringend empfohlen, im Bereich der südlichen Grünfläche eine Streuobstwiese anzulegen. Sofern hier nur eine extensiv genutzte Blumenwiese entstehen soll (siehe hierzu Punkt 2 der Begründung) werden zusätzliche Festsetzungen in Bezug auf eine Eingrünung des südwestlichen Ortsrandes mit Bäumen und Sträuchern für erforderlich gehalten.“

„Für die in den Festsetzungen A.5 und C.7.3 [„von der Lage im Planteil kann abgewichen werden“] zugelassene Standortabweichung der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sollte ein Maximalmaß bzw. eine Einschränkung aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die betreffenden Pflanzungen auch tatsächlich zur gewünschten Ortsrandeingrünung führen.“

Der letzte Satz von Festsetzung C.7.5 [„Auf den Grundstücken mit dargestellter „Privaten Grünfläche/Randeingrünung“ muss mind. 2/3 der in der Pflanzdichte geforderten Eingrünung innerhalb der Fläche „private Grünfläche/Randeingrünung“ gepflanzt werden.“] sollte so umformuliert werden, dass er für jedermann ohne weitere Nachfragen verständlich ist. Dabei sollte auch die Anzahl der am Ortsrand zu pflanzenden Bäume und Sträucher in Abhängigkeit von der Länge der betreffenden Grundstücksgrenzen festgesetzt werden.

Beschluss:

Durch Berücksichtigung der Anregung des SG 53 hinsichtlich der Ausgestaltung der Ortsrandeingrünung im südlichen Bereich und der Mindestpflanzdichte sind diese Anregungen berücksichtigt.

Mit 15:0 Stimmen.

2. Gestaltung

„In Festsetzung C.3.4 ist das Wort „darf“ richtigerweise durch „muss“ zu ersetzen. [„Das Seitenverhältnis des Hauptbaukörpers darf muss mind. 5:4 (L1) / B(B1) betragen.“]“

Beschluss:

Die Empfehlung wird berücksichtigt und „darf“ durch „muss“ ersetzt.“

Mit 15:0 Stimmen.

„Für die außerhalb der Baufenster zugelassenen Nebengebäude sollte zusätzlich zur Flächenbegrenzung auch eine maximale Höhe festgelegt werden (Vorschlag: traufseitige Wandhöhe maximal 2,50 m; Firsthöhe max. 3,00 m).“

Beschluss:

Folgende Festsetzungen werden im Textteil unter C.)4.1 ergänzt:

Traufseitige Wandhöhe: max. 2,50 m
Dachneigung: Anpassung an Hauptgebäude

Mit 15:0 Stimmen.

„Abschließend wird unter Berücksichtigung der inselartigen Lage der Siedlung Haid im Außenbereich und des damit verbundenen Orts- und Landschaftsbildes angeregt, die Höhe von Zäunen auf 1,0 m zu beschränken.“

Beschluss:

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt, da die Gemeinde bemüht ist, bei den neuen Baugebieten mit einer max. zulässigen Zaunhöhe von 1,20 m eine einheitliche Regelung zu erreichen.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Die Formulierung bei C.) 5.5 wird folgendermaßen geändert/ergänzt:

„Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

Als geschlossene Einfriedungen gelten: Mauern, Holzwände, Gabionen und Einfriedungen, die mit Matten und Folien bespannt oder mit ähnlichem Material verkleidet werden.“

Mit 15:0 Stimmen.

Landratsamt Altötting: Untere Immissionsschutzbehörde – 10.03.2020

„Nachdem aufgrund der Baugenehmigungen rechtlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine immissionsrelevante landwirtschaftliche Tierhaltung reaktiviert wird, andererseits der Sachverhalt zu abstrakt ist, um eine belastbare immissionsschutzfachliche Beurteilung abgeben zu können, wurde der Gemeinde (Anruf Frau Blümlhuber) empfohlen, durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit zu Lasten der Eigentümerin des Anwesens Haid 32 eine Reaktivierung der landwirtschaftlichen Tierhaltung auszuschließen.“

Beschluss:

Folgende Formulierung wird bei den Hinweisen wird ergänzt:

„Landwirtschaft: Auf mögliche Immissionen im Bereich des Bebauungsplans (Lärm, Geruch, und Staub) infolge ordnungsgemäßer Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Bewirtschaftung des östlich gelegenen Anwesens wird ausdrücklich hingewiesen. Sie sind zu dulden.“

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlungen wird mit Frau Stammberger Kontakt aufgenommen und über eine Grunddienstbarkeit verhandelt.

Mit 15:0 Stimmen

Landratsamt Altötting: Bodenschutz – 10.03.2020

"Gemäß den aktuellsten Untersuchungsergebnissen liegen Teile des Gemeindegebiets im Randbereich einer Belastung mit perfluorierten Chemikalien, insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der gegenständlich durch die Planung betroffene Boden durch PFOA nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubs gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ pro Grundstück und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.

Bei Bodenaushub über 500 m³ pro Grundstück ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird empfohlen, einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen."

Diskussion

Frage: Wer bezahlt die Untersuchungen?

Antwort: Wer Untersuchungen machen lässt, bezahlt das auch. Deshalb erfolgt ein entsprechender Hinweis zukünftig auch in den Kaufverträgen.

Beschluss:

Die Formulierung wird vollumfänglich übernommen und in den schon bestehenden Hinweisen folgendermaßen zusammengefasst: „Bodenbeschaffenheit/Altlastenverdachtsflächen“.

Mit 15:0 Stimmen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein – 13.03.2020

1. Grundwasser/ Wasserversorgung

Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

Beschluss:

In den Hinweisen wird folgendes aufgenommen:

„Grundwasser: Im Planungsbereich liegen keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen – dies gilt insbesondere beim Betreiben einer Grundwasserwärmepumpe um den dauerhaften Betrieb sicherzustellen“

Mit 15:0 Stimmen.

2. Altlastenverdachtsflächen

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden- Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen.

Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich einer Belastung mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Wir können nicht ausschließen, dass im Eluat des Bodenmaterials die Zuordnungswerte Z 1 und Z 2 für PFOA überschritten werden.

Insofern und vor dem Hintergrund einer zunehmend kritischen Stoffbewertung für PFOA im Zusammenhang mit immer niedrigeren Beurteilungswerten ist die Verbringung von hoch (> Z2) belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials gelten

grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Durch entsprechende Bodenuntersuchungen und die Erstellung eines Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzepts kann der Anfall von hoch belastetem Abfall vermieden und zudem ein schadloser Umgang mit überschüssigem Bodenmaterial sichergestellt werden.

Eine Bagatellregelung für die Verwertung von hoch belastetem Bodenmaterial ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Auch Volumina bis 500 m³ sind bei einer zentralen Verwertung, z.B. in einer Grube, in der Summe grundsätzlich geeignet schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen auszulösen.

Beschluss:

Durch die vollständige Übernahme der vom Landratsamt vorgeschlagenen Formulierung hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen ist dieser Anregung des Wasserwirtschaftsamtes Rechnung getragen. Konkretere und aushubmengenbezogene Festlegungen sind dann möglich und sinnvoll, wenn das angekündigte Bodenmanagementsystem für den Landkreis vorliegt.

Mit 15:0 Stimmen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 13.02.2020

„Wir empfehlen, die Formulierung „Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.“ durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht und sind gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Altötting) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.““

Beschluss:

Die Formulierung wird übernommen und „Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.“ durch „Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht und sind gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Altötting) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.“ ersetzt.

Mit 15:0 Stimmen.

Kreisheimatpflegerin – 12.03.2020

Es wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass beim Fassadenanstrich keine stark bunten Farben, sondern Pastellfarben verwendet werden.

Beschluss:

Aufnahme in die Festsetzungen:

C.) 3.5 Fassaden: Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden. Anstriche sind in Weiß- oder Pastelltönen auszuführen.

Mit 15:0 Stimmen.

Der Satzungsbeschluss erfolgt im September.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Errichtung eines Carports mit Lagerraum, Neuhauser Weg 4 (Winklham), Fl. Nr. 964/3 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte im nördlichen Bereich seines Grundstücks einen Carport mit Lagerraum (35,35m²) für eine Fischzucht errichten. Eine Holzverschalung dient als Außenwand; das Dach soll begrünt werden.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Winklham“ nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, es widerspricht der Satzung nicht und ist im Übrigen nach §34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Alle Unterschriften der Nachbarn liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 5.2: Abbruch eines Nebengebäudes und Neubau einer Halle, Innstraße 35 Fl.Nr. 799 Gemarkung Haiming

Von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5.3: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Erlenstraße 20, Fl.Nr. 580/62 Gemarkung Haiming

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 16 „Mühlenfeld“ und widerspricht den Festsetzungen nicht.

Die Antragsteller wählen die Vorlage im Genehmigungsverfahren.

TOP 5.4: Anbau an das bestehende Wohnhaus, Burghauser Str. 10, Fl.Nr. 529 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte einen Anbau (ca. 30 m²) an sein bestehendes Wohnhaus errichten. Dieser soll im Nord-Westen direkt angebaut werden, mit großen Glasflächen Richtung Westen und mit einem Satteldach.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, ein Bebauungsplan besteht nicht. Somit ist es nach §34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist es zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Nach Größe, Gestalt und Bauart sind diese Voraussetzungen eingehalten.

Eine Nachbarunterschrift liegt vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 5.5: Beseitigung des bestehenden Wohnhausanbaus sowie Neuerrichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus an selber Stelle mit Doppelgarage in Holzbauweise, Weiherstraße 17, Fl.Nr. 97 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte den nördlichen Anbau am elterlichen Wohnhaus beseitigen und einen neuen Anbau an selber Stelle errichten. Der Anbau ist mit einer Grundfläche von ca. 120 m² minimal größer als der jetzige Anbau - Richtung Weiherstraße ist eine erdgeschossige Doppelgarage und der Eingangsbereich geplant. Die Wände werden mit Holz verkleidet und das Dach als Flachdach ausgeführt.

Der dahinterliegende, zweigeschossige Wohnbereich unterscheidet sich in der Höhe nicht vom jetzigen Anbau, die Dachform wird wieder als Satteldach ausgeführt – auch die Farbe der geplanten Falzziegel gleicht der jetzigen Farbe (Anthrazit).

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, ein Bebauungsplan besteht nicht. Somit ist es nach §34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist es zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Nach Größe, Gestalt und Bauart sind diese Voraussetzungen eingehalten.

Im nördlichen Bereich an der Garage kann die Abstandsfläche nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück dargestellt werden (ca. 0,5 m²); eine entsprechende Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme der Nachbarin liegt vor.

Die Unterschriften der Nachbarn liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.6. Anbau eines Wintergartens und eines Abstellraumes an die bestehende Garage, Dorfstraße 40, Fl.Nr. 1950/3 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte nord-westlich an das bestehende Wohnhaus einen erdgeschossigen Anbau errichten. Im nördlichen Bereich ist ein Abstellraum geplant und im südlichen Bereich ein Wintergarten – die Räume werden mit dem Bestand verbunden.

Die geplante Bebauung reicht bis an die Grundstücksgrenzen heran (insg. ca. 60 m²).

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist somit nach §35 BauGB zu beurteilen.

Nach Abs. 2 kann ein Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht, es ruft keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Ähnliches hervor und hat minimale Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Somit liegen keine Beeinträchtigungen nach §35 Abs. 3 BauGB vor.

Die Abstandsflächen können nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück dargestellt werden; sie liegen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Fl.Nr. 1950 Gemarkung Piesing). Von den Nachbarn liegt eine Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme vor.

Diskussion

Frage: Ist das zulässig, dass bei Grenzbebauung Fenster eingebaut werden?

Antwort: Die Fenster gehen in die unbebaubare freie Landschaft. Das dürfte kein Problem darstellen, wird aber vom Landratsamt beurteilt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 5.7. Tektur – Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Erlenstraße 19, Fl.Nr. 580/66 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten anstatt des Dachfensters eine Dachgaube (ca. 3,20 x 3,60; Höhe 1,8 m) erstellen.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 16 „Mühlenfeld“.

Da die Größe der Dachgaube gegen die Festsetzung Nr. 3.3.5 Dachaufbauten und Überdachungen: „Zulässig sind: [...] Dachgauben je Dachseite mit max. 1,5m Außenbreite [...]“ verstößt, ist eine Befreiung zu beantragen.

Diskussion

Meinung: Durch die Schleppegaupe gewinnt die Optik.

Beschluss:

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zur Befreiung von der Festsetzung Nr. 3.3.5 des Bebauungsplans Nr. 16.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.8.: Neubau einer Terrassenüberdachung, Holzhausen 12 Fl.Nr. 2151 Gemarkung Piesing

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten ihre bestehende Terrasse südlich des Wohnhauses überdachen.

Die Überdachung ist ca. 55 m² groß geplant, im mittleren Bereich (im Bereich des bestehenden Erkers) als Glasdach und im äußeren Bereich als Ziegeldach.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils Holzhausen – eine baurechtliche Satzung gibt es nicht. Es ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist es zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Nach Größe, Gestalt und Bauart sind diese Voraussetzungen eingehalten.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 5.9.: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Schulstraße 26 (Niedergottsau), Fl.Nr. 1565 Gemarkung Piesing

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten ein bestehendes Gebäude beseitigen, um dann ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten. Wie beim aktuellen Gebäude ist ein Satteldach geplant; die Fassade wird teils mit Holz verkleidet.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Innenbereichsatzung Niedergottsau nach §34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB. Es widerspricht der Satzung nicht und fügt sich im Übrigen in die Umgebung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 5.10.: Errichtung eines Windfangs und eines Wintergartens, Dahlienweg 14, Fl.Nr. 640/20 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte im Osten des Wohngebäudes einen Wintergarten und einen Windfang anbauen. Es handelt sich insgesamt um ca. 24 m².

Rechtliche Würdigung:

Die beiden Anbauten sind genehmigungspflichtig, da sie ein unselbstständiger Teil eines baugenehmigungspflichtigen Gebäudes sind.

Das Vorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1 „Haiming Mitte“.

Da schon das Gebäude im Osten zu einem kleinen Teil außerhalb der Baufenster liegt, wird auch für den Anbau eine Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB beantragt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt und der beantragten Befreiung zugestimmt.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 5.11: Erneuerung der Flurstraße von der Einmündung der Freiherr-von-Ow-Straße bis zur Kreuzung mit dem Neuhauser Weg – Durchführungsbeschluss und Übertragung an das KommU

Sachverhalt:

Die Flurstraße im Bereich von der Einmündung der Freiherr-von-Ow-Straße bis zur Kreuzung mit dem Neuhauser Weg ist an vielen Stellen mit Querrissen versehen und materiell ausgemagert. Der Unterbau der Straße scheint gut zu sein, da keine nennenswerten Spurrillen vorhanden sind.

Die Erneuerung dieses Straßenabschnitts ist in der Projektliste noch nicht vorgesehen, hat aber eine hohe Priorität, da sie von erheblicher Verkehrsbedeutung ist. Der Abschnitt ist ungefähr 800 Meter lang.

Technisch sind wenig Hindernisse vorhanden. Es gibt drei Abfahrten in Feldwege und keine Infrastrukturleitungen. Die Fahrbahn könnte deshalb im Fräsverfahren erneuert werden. Dabei wird der vorhandene Asphalt durchgefräst und auf der Baustelle wieder verwendet. Auf diese Art wird der Unterbau verbessert und muss nichts entsorgt werden. Deshalb ist diese Bauart auch sehr kostengünstig.

Die Tiefbauunternehmen sind coronabedingt in ein Nachfrageloch gefallen. Deshalb sind günstige Preise zu erwarten. Auch die Mehrwertsteuerabsenkung käme den Kosten zugute.

Die Kostenschätzung beläuft sich einschließlich aller Kostenfaktoren auf rund 240.000 €.

Rechtliche Würdigung:

Die Maßnahme ist nicht im Haushalt dargestellt, aber über den Nachtragshaushalt finanzierbar. Aus konjunkturpolitischen Gründen wäre eine Auftragsvergabe begrüßenswert. Die Gemeinde ist als öffentlicher Auftraggeber in dieser Situation auch angehalten, zu investieren. Mit Übertragung auf das KommU wäre auch die notwendige Geschwindigkeit für die Auftragsabwicklung erreichbar.

Diskussion:

Frage: Wird der Unterbau nicht angetastet?

Antwort: Nein, da keine Spurrillen zu erkennen sind und mit der Technik des Wiedereinbaus des Fräsgutes der Unterbau verstärkt wird.

Frage: Wurde der Unterbau untersucht (wegen der Brüche)?

Antwort: Wurde nicht untersucht, aber der Unterbau wird mit der Frästechnik verbessert.

Frage: Wurde dieser Teil splittsaniert?

Antwort: Nein, das war der anschließende Teil von der Kreuzung Vier Linden nach Niedergottsau.

Frage: Kommt hier der Kanal hinein?

Antwort: Nein. Die Kanalverlängerung geht nur bis zur Tagespflegeeinrichtung.

Frage: Ist die Straße wirklich so schlecht? Die Firmen suchen zwar Aufträge, aber die Gemeinde sollte zumindest Planungen vorbereiten. Die Weiherstraße ist viel schlechter.

Antwort: Es wäre sinnvoll, die Flurstraße zu machen, aber sie würde auch noch ein paar Jahre halten.

Meinung: Man sollte schauen, ob es nicht andere Straßen gäbe.

Antwort: Die Straße in Oberdaxenthal wäre dringlicher. Der Verkehr ist dort aber sehr gering. Die Straße von Holzhausen zur Kreisstraße wäre auch sinnvoll, da fehlt es aber am Unterbau und hier wäre der Ausbau im Zusammenhang mit dem zweiten Teil der Ortsdurchfahrt Holzhausen sinnvoll.

Meinung: Die Flurstraße ist gar nicht so stark befahren wie dargestellt.

Meinung: Das ist die ideale Radfahrer- und Rollatorstrecke (Seniorenhaus). Sie läuft parallel zur Kreisstraße. Primär soll die Kreisstraße genutzt werden. Eine Verbesserung der Straße zieht wieder mehr Verkehr von der Kreisstraße auf die Gemeindestraße.

Meinung: Die Auslastung der Tiefbauunternehmen ist immer noch hoch. Sie suchen keine Aufträge.

Antwort: Die Fahnbacher Straße läge planreif da, aber es kommen dort noch zwei Bauvorhaben nächstes Jahr und das klappt dann nicht. Insbesondere dauert der Ausbau Fahnbacher Straße mindestens 6 Monate. Parallel zu zwei Wohnhausbauten unmittelbar angrenzend lässt sich das kaum machen.

Meinung: Angesichts der Finanzlage sollte das nicht gemacht werden, auch der Bedarf ist nicht erkennbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung des Straßenabschnitts. Die Mittel werden über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die Maßnahme wird dem KommU Haiming zur Abwicklung übertragen.

Mit 1:14 Stimmen (abgelehnt).

TOP 6: Widmungen nach dem BayStrWG

TOP 6.1: Eichenweg am Haiminger Mühlbach (Fl.Nrn. 580/23, 533/T, 527/T, 524/9 Gmk. Haiming)

Sachverhalt

Der Weg „Eichenweg am Haiminger Mühlbach“ verläuft nordöstlich von der Ortsstraße „Am Zehentweg“ Fl.Nr. 580/10 zwischen Fl.Nr. 580/24 und 533/4 bis zur südl. Einmündung von der

Ortsstraße „Mühlbachweg“ Fl.Nr. 524/2 zwischen Fl.Nr. 524/7 und 524/19 und überquert den „Mühlbach“ (Fl.Nr. 528/0).

Der Weg hat eine Länge von 343 Metern.

Der Weg mit den Fl.Nrn. 580/23, 533 Teil, 527 Teil, 524/9 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg „Eichenweg am Haiminger Mühlbach“ ein beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Er soll dem öffentlichen Geh- und Radverkehr zugänglich sein.

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da der Weg dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Der Weg „Eichenweg am Haiminger Mühlbach“ wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung des Weges erfolgt entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als Geh- und Radweg und zwar als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht und eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6.2: Fußweg am Zehentweg (Fl.Nrn. 580/27/T, 580/40, 580/31 Gmk. Haiming)

Sachverhalt

Der Weg „Fußweg am Zehentweg“ verläuft südlich von der Ortsstraße „Am Zehentweg“ Fl.Nr. 580/10 zwischen Fl.Nr. 580/26 und 580/28 bis zur östlichen Einmündung von der Ortsstraße „Am Zehentweg“ Fl.Nr. 580/10 zwischen Fl.Nr. 580/36 und 580/37 und hat eine Länge von 160 Metern. Zwischen Fl.Nr. 580/30 und 580/32 hat der Weg eine Abzweigung von 27 Metern in nördlicher Richtung und zwischen Fl.Nr. 580/41 und 580/39 eine Abzweigung von 30 Metern in südlicher Richtung.

Der Weg hat somit eine Gesamtlänge von 217 Metern.

Der Weg mit den Fl.Nrn. 580/27 Teil, 580/40 580/31 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg „Fußweg am Zehentweg“ ein beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Er soll dem öffentlichen Geh- und Radverkehr zugänglich sein.

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da der Weg dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Der Weg „Fußweg am Zehentweg“ wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung des Weges erfolgt entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als Geh- und Radweg und zwar als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht und eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6.3: Fußweg an der Erlenstraße (Fl.Nrn. 580/60, 580/61 Gmk. Haiming)

Sachverhalt

Der Weg „Fußweg an der Erlenstraße“ verläuft von der östlichen Einmündung von der Ortsstraße „Am Zehentweg“ Fl.Nr. 580/10 zwischen Fl.Nr. 533/4 und 580/51 bis zur westlichen Einmündung in die Ortsstraße „Erlenstraße“ Fl.Nr. 532/3 zwischen Fl.Nr. 533/4 und 580/62.

Der Weg hat eine Länge von 53 Metern.

Der Weg mit den Fl.Nrn. 580/60, 580/61 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg „Fußweg an der Erlenstraße“ ein beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Er soll dem öffentlichen Geh- und Radverkehr zugänglich sein.

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da der Weg dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Diskussion

Frage: Werden die Wege im Winter geräumt?

Antwort: Nur dieser Weg, die anderen nicht.

Beschluss:

Der Weg „Fußweg an der Erlenstraße“ wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung des Weges erfolgt entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als Geh- und Radweg und zwar als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht und eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6.4: Fortsetzung Erlenstraße (Fl.Nr. 580/63 Gmk. Haiming)

Sachverhalt

Die Fortsetzung der „Erlenstraße“ mit der Fl.Nr. 580/63 ist fertiggestellt.

Sie verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Ortsstraße „Am Zehentweg“ Fl.Nr. 580/10 zwischen Fl.Nr. 580/64 und 580/65 bis zur Einmündung in die Erlenstraße Fl.Nr. 532/3 zwischen Fl.Nr. 580/62 und 580/45.

Die Fortsetzung hat eine Länge von 50 Metern. Für die Erlenstraße ergibt sich somit eine Gesamtlänge von 300 Metern.

Die Straße mit Fl.Nrn. 532/3, 580/63 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die „Erlenstraße“ eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Fortsetzung der Straße „Erlenstraße“ mit einer Länge von 50 Metern wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht und eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Straßenzustandsuntersuchung – Beratung und ggf. Beschlussfassung Auftragsvergabe

Sachverhalt

Die Firma HPC AG hat den besten Überblick über den Straßenzustand der Gemeindestraßen. Die Gemeinde hat daher angefragt, ob es eine systematische Untersuchungsmöglichkeit gäbe. HPC bietet dazu eine Bestandsaufnahme mittels Drohnenbefliegung an. Dabei werden nicht nur die Oberflächen dokumentiert, sondern auch Verdrückungen usw. Eine alternative Untersuchung manuell und durch Augenschein liefert bei weitem nicht die gleichen Erkenntnisse und verursacht einen erheblichen Stundenaufwand.

Die Untersuchung soll der Gemeinde für die nächsten Jahre die Möglichkeit bieten, gezielt Prioritäten für Sanierungsmaßnahmen zu bestimmen.

Das Angebot beläuft sich auf rund 1.000 € pro Kilometer Straße.

Rechtliche Würdigung

Der Unterhalt der Gemeindestraßen ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Dabei ist neben der rechtzeitigen Sicherung der Substanz auch die Verkehrssicherungspflicht wichtig. Die Straßen müssen in einem entsprechenden Zustand sein. Einerseits werden hierfür Rissevergießungen durchgeführt, andererseits – im Schadenfall – Löcher mit Kaltmischgut geflickt. Hilft das alles nichts mehr, dann ist eine Sanierung oder Erneuerung erforderlich.

Diskussion

Die Methode ist zu anspruchsvoll und nicht notwendig.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming nimmt das Angebot der Firma HPC AG an und beauftragt den 1. Bürgermeister, den Untersuchungsrahmen festzulegen.

Mit 0:15 Stimmen (abgelehnt).

TOP 8: Anfragen

GRin Haunreiter: Der Fußweg von Am Bach zur Turnhalle wird bei Starkregen stark ausgespült. 1. Bürgermeister Beier: Das haben wir schon gesehen. Der Zustand wird überprüft.

GR Lautenschlager: An der Schulturnhalle fallen Platten von der Fassade herunter. 1. Bürgermeister Beier: Das ist bekannt und wird spätestens morgen abgesperrt. Die Firma Edhofer macht eine Kostenschätzung für die Entsorgung und die Anbringung einer Holzverschalung (optisch an die Sporthalle angepasst).

GR von Ow: Die Linde vor dem Rathaus sind nicht gut aus. Der Boden ist wohl zu schlecht. Ein Spezialist sollte geholt werden. Ein gesunder Baum vor dem Rathaus wäre wünschenswert. Weiter ist der Weißdorn bei der Begrüßungstafel in Dietweg an der Kreisstraße stückweise dürr und von Misteln befallen. Das Eigentumsverhältnis ist nicht klar. 1. Bürgermeister Beier: Auch die Linde nach Ed ist schlecht. Mit dem Eigentümer wurde gesprochen. Maier Ludwig soll sich das anschauen. Wenn klar ist, was zu tun ist, wird die Kostenfrage geklärt. GR von Ow: Das Landratsamt hat einen kleinen Etat für Baumsanierungen.

GRin Haunreiter: Der Parkplatz bei Feuerwehrhaus sollte vorgezogen werden. 1. Bürgermeister Beier: Bei diesem Projekt wird die Finanzsituation abgewartet (das wurde bereits angedeutet). Hier läuft auch die Dorferneuerungsmaßnahme. Der Fördersatz steigt bei schlechterer Haushaltslage.

GR Niedermeier: Zur Baugrundstücksvergabe sind drei Parzellen pro Jahr vorgesehen. Es liegen viele Bewerbungen vor. Damit besteht die Gefahr, dass viele Einheimische rausfallen und nicht zum Zuge kommen. Wieviele einheimische Bewerber gibt es und können auch mehr Grundstücke vergeben werden? 1. Bürgermeister Beier: Die Bewerberzahl steht fest, wenn die Frist ausläuft. Die Zahl der einheimischen Bewerber weiß ich jetzt aktuell nicht. Im Rahmen der Vergabeentscheidung kann der Gemeinderat auch festlegen, dass mehr als drei Baugrundstücke vergeben werden.

GR Zauner: Die ÖMR befasst sich mit den Themen Artenvielfat, Humusaufbau und Wertschätzung für Lebensmittel. Es fehlt das Thema Förderung und Aufbau der Vermarktungsstrukturen. Es sollte hinterfragt werden, was hierzu geplant ist. 1. Bürgermeister Beier: Im Bericht Bürgermeister wurde nur ein Teil der Aktivitäten genannt. Auch die anderen Themen sind in Arbeit. Die Homepage hat einen Link zur ÖMR. Dort gibt es eine Übersicht über alle Projekte. Coronabedingt sind derzeit aber keine Veranstaltungen möglich.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer